

Nachdruck zu betrachten ist, der in Gemäßheit des von Sr. Maj. dem Könige den von Schiller'schen Erben Allergnädigst ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck und Debit auswärts veranstalteter Nachdrücke der Schiller'schen Werke (Gesetzsammlung 1826. Seite 42. Nr. 1001. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln 1826 Stück 13, und 1830 Stück 3), sowie auch nunmehr im Gefolge des oben mitgetheilten hohen Bundestags-Beschlusses dem gesetzlichen Verbote unterliegt. Köln, den 4. Decbr. 1838.

S. W. Ernst von Schiller, K. Appellations-Gerichtsrath.

## B u c h h a n d e l.

### Collectiv-Klagen

in Bezug auf Nr. 108 des Börsenblatts.

Wer öffentlich einem gebildeten und allgemein geachteten Manne hinsichtlich eines wohlgemeinten, das Interesse eines ganzen Standes tief berührenden Vorschlags vorwerfen will: er habe denselben „nicht recht klar gedacht, etwas übereilt mitgetheilt“ und es erscheine derselbe „praktisch nicht ausführbar“, sollte doch, bevor er eine so entschiedene Sprache führt, selbst den vorliegenden Gegenstand erst klar überdenken und sich Kenntniß von demselben zu verschaffen suchen, die aber dem Herrn J. in W. zu mangeln scheint.

Schreiber dieses, nicht im entferntesten Jurist, sondern nur praktischer Buchhändler, hat in einer Reihe von Jahren vielfache Gelegenheit gehabt, mit dem Verfahren der Gerichte in Preußen sich bekannt zu machen und vorausehend, daß das gerichtliche Verfahren in andern deutschen Staaten in seinen Hauptgrundsätzen doch dasselbe ist, wagt derselbe die Behauptung, daß der angeregte Vorschlag des Herrn Frommann praktisch sehr ausführbar erscheint, und daß die von Herrn J. in W. dagegen vorgebrachten Gründe durchaus unhaltbar sind. Wäre Herr J. nur einigermaßen in der kaufmännischen gerichtlichen Praxis bewandert, so würde derselbe gewußt haben, daß es außer den directen Beweisen auch indirecte gibt. Diese sind: 1) Vorlegung und Beschreibung ordentlich geführter Bücher und 2) Eideszuschreibung. — Erstere dürfte freilich, besonders bei Cessionen, wovon die Rede ist, Schwierigkeiten mancher Art darbieten, welche hier absichtlich nicht weiter zur Sprache kommen sollen, Letztere aber ist ein promptes, für alle Fälle anwendbares Mittel, wogegen nur einzuwenden wäre, daß Verklagter den Eid acceptiren und somit die Richtigkeit der Forderung vielleicht fälschlicherweise ableugnen könne. Das ist aber, wird der Eid gehörig normirt, nicht so leicht, denn der Klage liegt nothwendig eine Specification der sämtlichen Ansprüche an Verklagten bei, er kann daher keinesweges mit der allgemeinen Behauptung, die Forderung sei unrichtig, durchschlüpfen, sondern er muß sich ausdrücklich darüber erklären, ob und welche Posten er nicht erhalten habe. Wie gewagt würde es aber erscheinen, und welch' hoher Grad schlechter Gesinnung\*)

\*) Schreiber dieses sind unter etwa 400 Forderungsklagen, die derselbe vor einigen Jahren selbst leitete, 3 oder

würde dazu gehören, wenn Verklagter sämtliche Ansprüche eidlich ableugnen wollte, zumal die Vermuthung schon gegen ihn spricht, da sich doch vernünftigerweise nicht annehmen läßt, daß viele verschiedene Handlungen, welche in vorgeschlagener Art gegen Einen auftreten, sämtlich und gleichzeitig irrige Forderungen machen sollten — eine Annahme, die allenfalls bei einem Einzelnen Statt finden könnte. — Möglich wäre es indessen, daß sich einige, seien es nun wirkliche oder vermeintliche — Fehler in der Rechnung vorfinden. Ueber diese mag immerhin Verklagter sich eidlich äußern — der Kläger nimmt dann für diesen Betrag seine Forderung zurück und das Uebrige bleibt als richtig anerkannt stehen. Für diesen, auch in anderer Weise nicht zu vermeidenden Fall, besteht der ganze Nachtheil in einem den Kläger treffenden Kosten-Antheil, der sich nach dem Verhältnisse des zurückgenommenen gegen den eingeklagten Betrag richtet, daher in seltenen Fällen von Bedeutung sein kann.

Damit wäre nun zwar dargethan, daß die Feststellung der Richtigkeit der Forderung an sich nicht so großen Schwierigkeiten und Nachtheilen unterliegen, oder wohl gar eine Zurückweisung der ganzen Klage zur Folge haben kann, wie Herr J. glaubt, keineswegs ist aber dadurch der Anspruch auf Zahlung selbst begründet. Dieser setzt neben der Richtigkeit des geforderten Betrags auch Zahlungsbereitschaft voraus. „Chikaneure, Ränkemacher und Rabulisten,“ wie Herr J. sie nennt, werden nun aber behaupten, wenn sie auch bekennen müßten, die betreffenden Artikel erhalten zu haben, so sei dies nur Commissionsweise, die Sachen seien nicht verkauft und sie daher berechtigt, dieselben zurück zu senden. Wollte man, falls theilweise wirklich à Cond. = Sendungen erfolgt wären, einwenden, die zur Zurückgabe übliche Frist sei verstrichen, so dürfte man damit wohl nicht durchkommen, wenigstens der Chikane ein weites Feld öffnen; um daher solchen Ränken ein für allemal zu begegnen, bezeichne man von vorne herein in der Klage die festbestellten und die à Cond. gesandten Artikel, und füge in Bezug auf erstere die Beweise bei, welche jede ordnungsmäßige Handlung, selbst nach Jahren, doch noch besitzen dürfte. In Bezug auf die Commissions-Artikel, falls man nicht auch davon Bestellzettel hat, wie es doch wenigstens sehr häufig der Fall ist, füge man das betreffende Circular, in welchem Verklagter sich unverlangt Novitäten erbittet, bei — und ist auch dieses nicht herbeizuschaffen, so stelle man auch darüber dem Verklagten den Eidesantrag, daß er zu Denen gehöre, oder zur Zeit gehört habe, welche nach buchhändlerischer Usance Neuigkeiten unverlangt annehmen. Gleichzeitig, und um jeden Grund zur Ausflucht aus dem Wege zu räumen, erbiere man sich, das von den Commissionsartikeln Unverkauftgebliebene, natürlich in unverdorbenem Zustande, jetzt noch zurückzunehmen, worauf es im günstigsten Falle doch hinauslaufen würde.

4 Fälle eidlicher Ableugnung vorgekommen, unter denen jedoch nur Einer, den er in Verdacht des absichtlichen Leugnens haben konnte. Was ist das unter so Vielen?